

Lesefassung

S a t z u n g

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung – HStS)

Lfd.Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABL.)	Inkrafttreten
1	20.05.2022	05.06.2022 (ABL.21-1/2022)	01.07.2022
			§ 8 Nr. 4 zum 01.01.2023
2	12.05.2023	26.05.2023 (ABL.23-2023)	01.07.2023
3	30.04.2025	30.04.2025 (ABL.2025 Nummer 15)	01.05.2025

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken, im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn mehrere Personen in der gemeinsamen Wohnung gemeinsam wirtschaften.

§ 3

Entstehen der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt in welchem:

1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt oder
4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4 eine Hundehaltung gilt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt Schönebeck (Elbe) aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 10 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht entsteht (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, der Steuersatz nach § 6 oder die Anzahl der Hunde nicht ändert.
- (3) Die Steuer wird in der Regel in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	80,00 Euro
2. für den zweiten Hund	100,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	125,00 Euro.

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.

(3) In Ausnahme von Abs. 2 gelten Hunde aus einem Tierheim als gehaltene Hunde und werden nach dem Ende der Steuerpflicht gem. § 8 Nr. 4 immer als erster Hund besteuert.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen gem. § 8, Steuerermäßigung gem. § 9) richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 3). In den Fällen des § 4 Abs. 1 S. 1 (Jahressteuerschuld) sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich. Die Steuervergünstigungen werden bis zum Wegfall der Voraussetzungen gewährt.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 1. ordnungsgemäß gehalten wird und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und
 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung.
- (4) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (5) Die Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen obliegt der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:

1. einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hütehunde, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
4. Hunde, die von ihrem Halter nachweislich durch Vertrag aus Tierheimen des Salzlandkreises erworben wurden. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz gilt entsprechend) Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab Erwerb gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für das Halten eines Hundes der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzumelden. Zur Anmeldung ist das vollständig ausgefüllte Formular zur Hundeanmeldung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Umzug in eine andere Stadt bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich abzumelden (§ 3 Abs. 2). Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Hierzu kann auch das Formular zur Hunde-Ummeldung bzw. –Abmeldung an die Stadt Schönebeck (Elbe) eingereicht werden.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (Steuerbefreiung, § 8 oder Steuerermäßigung, § 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) dies innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

Hundesteuersatzung

(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb eines Monats bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb eines Monats nach Entstehung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Steuerpflicht bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anmeldet;
 2. entgegen § 10 Abs. 2 den Hund den Hund nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Umzug in eine andere Stadt nicht innerhalb eines Monats schriftlich abmeldet oder wer im Falle einer Veräußerung des Hundes bei dessen Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift des Erwerbers angibt;
 3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt oder
 4. entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt

und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

§ 12

Übergangsvorschrift

Die ausgegebene Hundesteuermarke ist bei Abmeldung des Hundes, ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung, nicht an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzugeben.“

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

...